

# **Regionales Stützungsprogramm Wein des Freistaates Sachsen 2024 - 2027**

-

**zur Gewährung einer Unterstützung für die Umstrukturierung und  
Umstellung von Rebflächen sowie für die Ernteversicherung auf  
Grundlage des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik  
Deutschland **und der Verordnung über die Gewährung von  
Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein (WeinFöGewV)****



# Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsgrundlagen .....	3
2 Vorbemerkungen.....	5
3 Verfahren und Inhalte der Interventionen im Rahmen des regionalen Stützungsprogramm Wein des Freistaates Sachsen .....	6
3.1 Übergreifende Regelungen zu den Interventionen .....	6
3.1.1 Begünstigte .....	6
3.1.2 Art und Umfang der Unterstützung .....	6
3.1.3 Antragstellung .....	6
<b>3.1.4 Verrechnung</b> .....	7
<b>3.1.5 Ablehnung, Rücknahme, Widerruf, Erstattung</b> .....	7
<b>3.1.6 Zuverlässigkeit des Begünstigten</b> .....	7
3.2 Intervention Ernteversicherung (SP-0302) .....	7
3.2.1 Beschreibung und Ziele .....	7
3.2.2 Voraussetzung für die Unterstützung.....	8
3.2.3 Höhe der Unterstützung.....	9
3.2.4 Erforderliche Unterlagen und Antragstellung .....	9
3.3 Intervention Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (SP-0303) mit ihren Teilinterventionen SP-0303-01 und SP-0303-02 .....	9
3.3.1 Beschreibung und Ziele .....	9
3.3.2 Voraussetzung für die Unterstützung.....	10
3.3.3 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit - Teilintervention 1 (SP-0303-01) .....	11
3.3.3.1 Sortenumstellung zur besseren Anpassung an den Standort oder zur Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage .....	11
3.3.3.2 Anpassung der Anbausysteme an moderne weinbauliche Anforderungen .....	11
3.3.3.3 Anpassung von Unterstützungseinrichtungen an den Vollerntereinsatz .....	11
3.3.3.4 Ortsfeste Installation von Tropfbewässerungsanlagen .....	11
3.3.4 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt - Teilintervention 2 (SP-0303-02) .....	12
3.3.4.1 Sortenumstellung mit pilzwiderstandsfähigen Rebsorten zur besseren Anpassung an den Standort oder zur Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage.....	12
3.3.4.2 Querterrassierung in Steillagen .....	12
3.3.5 Bestimmungen für die Flächenermittlung.....	12
3.3.6 Höhe der Unterstützung.....	14
3.3.7 Erforderliche Unterlagen und Antragstellung .....	16
4 Kürzungen und Sanktionen .....	16
5 Transparenz .....	17
6 Schlussbestimmungen .....	17

# 1 Rechtsgrundlagen

Das Stützungsprogramm wurde auf Grund folgender Rechtsgrundlagen, in den jeweils geltenden Fassungen, erstellt:

- Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. L 435 vom 06.12.2021, S. 1),
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABL. L 435 vom 06.12.2021, S. 187),
- Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABL. L 435 vom 6.12.2021, S. 262),
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 52),
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 95),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 131),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 197),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der

Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABL. L 232 vom 07.09.2022, S. 8),

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABL. L 458 vom 22.12.2021, S. 463),
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. L 458 vom 22.12.2021, S. 486),
- Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABL. L 58 vom 28.2.2018, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABL. L 170 vom 30.6.2008, S. 1),
- GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland vom 14. Oktober 2022, Version 1.2 (CCI 2023DE06AFSP001),
- Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) - Investive und sonstige Interventionen für den GAP-Strategieplan,
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
- Marktorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist,
- Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1873) geändert worden ist,
- Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein vom 4. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 304).

## 2 Vorbemerkungen

Mit Beginn der EU-Förderperiode 2023 - 2027 unterliegen die Interventionen (im bisherigen Sprachgebrauch waren dies die Maßnahmen) im Sektor Wein der Verordnung (EU) 2021/2115. Der GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland wurde am 21. November 2022 von der KOM genehmigt. Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/2117 enthält Übergangsbestimmungen für auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassene Stützungsprogramme im Weinsektor.

Titel III Kapitel III Abschnitt 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 enthält die Regelungen zum Weinsektor, Artikel 57 die Ziele und Artikel 58 die Interventionskategorien im Weinsektor.

Der GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland sieht von den gemäß Artikel 58 der Verordnung VO (EU) 2021/2115 möglichen Interventionskategorien folgende Interventionskategorien vor:

- Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern (SP-0301),
- Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall (SP-0302),
- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (SP-0303-01),
- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt (SP-0303-02),
- Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (SP-0304-01),
- Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt (SP-0304-02),
- Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird (SP-0305).

Die WeinFöGewV enthält Regelungen, die in außer Kraft getretenen EU-Verordnungen enthalten waren. Die ausgewählten Interventionen kommen in Deutschland auf Basis regionaler Programme zur Anwendung.

In Sachsen werden in Abstimmung mit den Weinbauverbänden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2115, des GAP-Strategieplans und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen folgende Interventionen als Stützungsmaßnahmen angeboten:

- Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, widrigen Witterungsverhältnissen, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall (SP-0302),
- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (SP-0303-01),
- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt (SP-0303-02).

Mit diesem Stützungsprogramm werden die von Sachsen angebotenen Stützungsmaßnahmen und die Höhe der Unterstützung konkretisiert. Das Programm stellt sicher, dass im Zuge seiner Umsetzung keine allgemeine Erhöhung des Produktionspotentials eintritt.

## **3 Verfahren und Inhalte der Interventionen im Rahmen des regionalen Stützungsprogramm Wein des Freistaates Sachsen**

Der Freistaat Sachsen unterstützt im Förderzeitraum 2024 - 2027 die Interventionen Ernteversicherung (SP-0302) und Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (SP-0303) mit ihren Teilinterventionen SP-0303-01 und SP-0303-02. Beginn der Antragstellung ist im direkten Anschluss an den vorangegangenen Förderzeitraum, entsprechend der jeweils geltenden Fristen.

### **3.1 Übergreifende Regelungen zu den Interventionen**

#### **3.1.1 Begünstigte**

Begünstigte sind natürliche und juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechts, die Rebflächen innerhalb der Abgrenzung des Weinanbaugebietes Sachsen bewirtschaften, welche in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei erfasst sind und die die erforderlichen Meldungen gemäß § 16 Absatz 1 der SächsWeinRDVO termingerecht übermitteln.

#### **3.1.2 Art und Umfang der Unterstützung**

Die Unterstützungen für die Interventionen Ernteversicherung (SP-0302) und Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (SP-0303) mit ihren Teilinterventionen SP-0303-01 und SP-0303-02 erfolgen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der von der Europäischen Union im Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) zur Verfügung gestellten Mittel. Eine Kofinanzierung aus Bundes- oder Landesmitteln erfolgt nicht.

Die Verteilung der in Deutschland zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt an Hand des Rebflächenschlüssels. Die dem Freistaat Sachsen jährlich zugewiesenen Mittel werden traditionell zu 80 Prozent für die Intervention Ernteversicherung (EV) und zu 20 Prozent für die Interventionen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (UU) verwendet. Werden die Mittel der Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen nicht ausgeschöpft, können diese zur Abdeckung der Intervention im Bereich der Ernteversicherung und umgekehrt genutzt werden. Übersteigt die Summe der genehmigungsfähigen Anträge das für die jeweiligen Interventionen (EV oder UU) zur Verfügung stehende jährliche Mittelvolumen, so erfolgt gemäß des VKS zum GAP-Strategieplan die Festlegung eines einheitlichen interventionsbezogenen Annahmeprozentsatzes. Im Vorfeld der Anwendung eines einheitlichen interventionsbezogenen Annahmeprozentsatzes wird durch Anfrage beim zuständigen Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geprüft, ob es freigewordene bzw. nicht genutzte Mittel aus anderen Bundesländern gibt, welche dem Freistaat Sachsen zur Deckung des beantragten Mittelvolumens zugewiesen werden können.

#### **3.1.3 Antragstellung**

Für die Antragstellung ist das dafür vorgesehene Antragsformular zu verwenden, welches auf der Internetseite der Bewilligungsstelle bereitgestellt wird, zu erreichen unter: <https://www.lfulg.sachsen.de/fachinformationen-11042.html>. Antragszeiträume, Fristen und beizubringende Unterlagen zu den Interventionen sind nachfolgend je Intervention aufgeführt. Anträge werden von der Bewilligungsstelle, dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – LfULG, bearbeitet. Die Erstellung eines Bewilligungsbescheides erfolgt auf der Grundlage der durch das BMEL übermittelten Mittelzuweisung des jeweiligen EU-Haushaltsjahres und unter Beachtung der unter 3.1.2 dargestellten Grundsätze.

Die Anordnung zur Auszahlung sowie der Verbuchung erfolgt durch die EU-Zahlstelle des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft. Einzelheiten werden in einer Dienstsanweisung geregelt.

### **3.1.4 Verrechnung**

Offene Erstattungsbeträge aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden von allen zukünftigen Auszahlungen abgezogen.

### **3.1.5 Ablehnung, Rücknahme, Widerruf, Erstattung**

Der Förderantrag wird abgelehnt, wenn nicht alle Fördervoraussetzungen vorliegen oder die Begünstigten erforderliche Unterlagen und Nachweise nicht erbringen.

Der Bewilligungsbescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, wenn die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben machen oder vorsätzlich falsche Belege vorlegen.

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Zweck oder eine mit der Zuwendung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird. Gleiches gilt, wenn die Begünstigten die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert haben.

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder zum Teil widerrufen werden, wenn die Begünstigten oder ein Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt, ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder er mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt wird.

Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten und vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen des Marktorganisationsgesetzes, des *Verwaltungsverfahrensgesetzes* in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

### **3.1.6 Zuverlässigkeit des Begünstigten**

Zuwendungen werden nur an zuverlässige Begünstigte gewährt. Die Zuverlässigkeit ist grundsätzlich anzunehmen, soweit der Behörde im Zeitpunkt der Bewilligung keine tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, dass eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht gewährleistet ist. Die Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn offene Forderungen des Freistaates Sachsen gegen den Begünstigten bestehen. Über Ausnahmen entscheidet die Behörde. Ergeben sich nach Bewilligung tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine ordnungsgemäße Verwendung nicht gesichert ist, kann die Zuwendung zurückgefordert werden.

## **3.2 Intervention Ernteversicherung (SP-0302)**

### **3.2.1 Beschreibung und Ziele**

Die Unterstützung für die Ernteversicherung gemäß der Intervention SP-0302 dient der Sicherung der Einkommen der Erzeuger, wenn diese durch widrige Witterungsverhältnisse, hervorgerufen zum Beispiel durch Frost, Hagel, Eis, Regen oder Dürre, beeinträchtigt werden. Die Ernteversicherung minimiert das Risiko und ist im Schadensfall ein wichtiges Element zur

Stabilisierung der Einkommen der Weinbaubetriebe. Sie trägt somit wesentlich zu deren Existenzsicherung bei.

Im Rahmen der Intervention SP-0302 können Aufwendungen für Ernteversicherungen unterstützt werden, wenn diese dazu dienen, durch widrige Witterungsumstände wie zum Beispiel

- Frost (Spät- und Winterfrost),
- Hagel,
- Eis,
- Regen oder
- Dürre

verursachte Verluste auszugleichen. Einkommensverluste durch von Tieren verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall werden nicht unterstützt.

Die Unterstützung besteht aus einem jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der Kosten des Versicherungsbeitrages (Versicherungsprämie und Versicherungssteuer), die vom Erzeuger für die Versicherung gegen Verluste auf Grund widriger Witterungsumstände zu zahlen sind. Der Versicherungsvertrag hat Einkommensverluste durch witterungsbedingte Ertragsausfälle im Schadensjahr, Substanzschäden an den Rebstöcken sowie die mit dem Schadensereignis im Zusammenhang stehende Qualitätsminderung der Erzeugnisse auszugleichen. Der prämienrelevante Hektarhöchstbetrag wird auf 30.000 EUR festgelegt.

Ein eventuell eintretender Schadensausgleich erfolgt ausschließlich in Zuständigkeit des jeweiligen Versicherungsunternehmens. Dem Erzeuger obliegt die Wahl der in Anspruch genommenen Versicherungsleistung. Die Unterstützung ist nicht an den Vertragsabschluss mit einer bestimmten Versicherungsgesellschaft oder Versicherungsgruppe gekoppelt und wird nicht davon abhängig gemacht, dass der Versicherungsvertrag mit einer in Deutschland ansässigen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wird. **Versicherungsbeiträge für nicht selbstbewirtschaftete Rebflächen sind nicht förderfähig.**

### **3.2.2 Voraussetzung für die Unterstützung**

Die Versicherung gegen widrige Witterungsumstände sowie kombinierte Versicherungsleistungen sind spätestens bis zum 15. Januar des laufenden Weinwirtschaftsjahres abzuschließen. Die Versicherungsverträge müssen die Empfänger verpflichten, die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Gewährung einer Unterstützung erfolgt unabhängig von der Wahl des Versicherungsanbieters und ausschließlich auf der Basis des vorgelegten gültigen Versicherungsvertrages oder durch eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens, aus welchem der Versicherungsgegenstand, die Versicherungssumme, Umfang und Lage der versicherten Fläche sowie die Laufzeit des Vertrages hervorgehen.

Die Unterstützung umfasst ausschließlich in der Weinbaukartei erfasste Flächen und deren Umfänge. Es ist der Nachweis über die an das Versicherungsunternehmen bezahlte Versicherungsprämie sowie eventuelle Verrechnungen (Rückerstattung Vorjahr) durch die Vorlage geeigneter Belege (Zahlungsnachweis, Bestätigung durch das Versicherungsunternehmen) zu erbringen. Bei einer monatlichen Zahlung der Versicherungsprämie sind alle bereits vorliegenden Zahlungsbelege dem Antrag beizufügen. Die zum Zeitpunkt der Beantragung nicht vorliegenden Zahlungsbelege sind nach der Bezahlung der Rate unverzüglich unaufgefordert nachzureichen. Der Unterstützungsbescheid kann vor der Zahlung der letzten Versicherungsrate erlassen werden.



### **3.2.3 Höhe der Unterstützung**

Die Unterstützung besteht aus einem jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der Kosten des Versicherungsbeitrages (Versicherungsprämie und Versicherungssteuer), die vom Erzeuger für die Versicherung gegen Verluste auf Grund widriger Witterungsumstände zu zahlen sind. Der zu versichernde Höchstwert pro Hektar im Anbaugebiet Sachsen wird auf 30.000 EUR festgelegt.

### **3.2.4 Erforderliche Unterlagen und Antragstellung**

Neben dem unter 3.1.3 genannten Antragsformular des LfULG sind außerdem der Versicherungsvertrag, Zahlungsbelege und eine Übersicht der versicherten Flächen (Mindestangaben: Gemarkung, Flurstück, Rebsorte, Fläche in qm/ha) für die eine Versicherung abgeschlossen wurde, einzureichen.

Anträge sind schriftlich beim LfULG bis 15. Mai des laufenden Weinwirtschaftsjahres zu stellen. Anträge sind unter <https://www.lfulg.sachsen.de/fachinformationen-11042.html> abrufbar. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Zur Antragstellung erforderlich ist die Registrierung und Vervollständigung der Stammdaten in DIANAweb, ein Nachweis hierüber ist als Ausdruck dem Antrag beizufügen.

## **3.3 Intervention Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (SP-0303) mit ihren Teilinterventionen SP-0303-01 und SP-0303-02**

### **3.3.1 Beschreibung und Ziele**

Die Unterstützung der Intervention „Investitionen in die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ (SP-0303) gemäß ihren Teilinterventionen (SP-0303-01) und (SP-0303-02) führt zu einer technischen Verbesserung der Bewirtschaftung der Rebflächen. Durch die Modernisierung und Rationalisierung der Rebflächen wird eine Steigerung der Arbeitsproduktivität erreicht. Durch die Förderung der Umstrukturierungsmaßnahmen zur Erstellung moderner Rebanlagen, die den Einsatz rationeller Bewirtschaftungstechniken erlauben, sollen die Weinbaubetriebe in Sachsen bei der Anpassung an die strukturellen und klimatischen Veränderungen unterstützt werden. Die Installation von ortsfesten Tropfbewässerungsanlagen führt insbesondere zur Ertragssicherung in Zeiten klimatischer Veränderungen. Ferner bewirken diese Maßnahmen eine Qualitätsverbesserung und stabilisieren so die Einkommen der Weinbaubetriebe.

Die Umstellung der Rebflächen führt zu einer Verbesserung des Sortenprofils im Anbaugebiet Sachsen, die bei einer entsprechenden Marktakzeptanz ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Weinbaus ist.

Die Unterstützung der Umstrukturierung und Umstellung darf nur in Form einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen erfolgen:

- Sortenumstellung auch durch Umveredlung,
- Umbepflanzung von Rebflächen,
- Wiederbepflanzung von Rebflächen,
- Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken oder -strukturen.

Die Intervention Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen untergliedert sich in die zwei Teilinterventionen (TI):

- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (SP-0303-01),
- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt (SP-0303-02).

Die unterschiedlichen Maßnahmen der beiden Teilinterventionen SP-0303-01 und SP-0303-02 sind untereinander nicht kombinierbar, mit Ausnahme der Maßnahme „Ortsfeste Installation von Tropfbewässerungsanlagen“. Diese Maßnahme ist mit allen anderen Maßnahmen der beiden Teilinterventionen SP-0303-01 und SP-0303-02 kombinierbar und kann auch innerhalb der nachfolgend genannten Ausschlussfrist (zehn Jahre Speerfrist nach bereits erfolgter Inanspruchnahme der Intervention UU) beantragt werden.

### **3.3.2 Voraussetzung für die Unterstützung**

Die zur Umstrukturierung oder Umstellung vorgesehene Parzelle muss in der Weinbaukartei eingetragen, vor Beginn der Intervention eine Mindestgröße von einem Ar haben und es müssen mindestens drei Pflanzreihen vorhanden sein.

Die Mindestparzellengröße, die sich aus der Umstrukturierung oder Umstellung ergeben muss, darf drei Ar in Lagen mit mindestens 30 Prozent Hangneigung und zehn Ar in Lagen mit weniger als 30 Prozent Hangneigung nicht unterschreiten. Sofern die Parzellengröße bei Beginn der Intervention diese Zielgrößen von drei oder zehn Ar unterschreitet, ist für die Differenzfläche der Nachweis von verfügbaren Genehmigungen für Neuanpflanzungen zu erbringen. Die Interventionen der Umstrukturierung sind auf Brachflächen oder unbestockten Flächen, auf die erstmalig eine Genehmigung (Neuanpflanzungs-, oder Wiederbepflanzungsgenehmigung) übertragen wird, nicht förderfähig. Nicht unterstützt wird die Wiederbepflanzung derselben Parzelle mit derselben Sorte nach denselben Anbautechniken (normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen).

Ebenso sind von der Unterstützung ausgeschlossen:

- Rebflächen, die nicht in der Weinbaukartei erfasst sind,
- Rebflächen, die außerhalb der Abgrenzung des in Sachsen gelegenen Teiles des bestimmten Anbaugebietes Sachsen liegen,
- Rebflächen, für die nicht eine mindestens fünfjährige Nutzungsberechtigung des Antragstellers vorliegt,
- Rebflächen, für die in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung bereits eine Unterstützung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gewährt worden ist,
- Maßnahmen innerhalb der Intervention, die vor Feststellung der Unterstützungsfähigkeit begonnen wurden.

Der Abschluss aller Maßnahmen der Interventionen SP-0303-01 und SP-0303-02 ist unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15. Juni des Weinwirtschaftsjahres mit dem Formular „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Abschlussmeldung“ anzuzeigen. Das Nichteinhalten dieser Frist führt zum Ausschluss der Unterstützung.

### **3.3.3 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit - Teilintervention 1 (SP-0303-01)**

#### **3.3.3.1 Sortenumstellung zur besseren Anpassung an den Standort oder zur Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage**

Bei der Umstellung der Rebsorte sind die für Sachsen klassifizierten Keltertraubensorten und Sorten, die in der jeweils gültigen Liste der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) enthalten sind sowie Rebsorten, die über einen genehmigten Versuchsanbau in Sachsen verfügen, zu verwenden. Ist die Produktion von Wein mit der Bezeichnung g. U. Sachsen oder g. g. A. Sächsischer Landwein vorgesehen, sind die Regelungen der Schutzgemeinschaft Sachsen sowie der Produktspezifikationen g. U. Sachsen und g. g. A. Sächsischer Landwein zu berücksichtigen.

Antragstellende, die Mitglied einer Erzeugergemeinschaft sind, können nur dann eine Unterstützung zur Sortenumstellung erhalten, wenn sie mit dem Antrag die schriftliche Zustimmung des Beauftragten der Erzeugergemeinschaft zum Anbau der beantragten künftigen Sorte vorlegen.

Wird im Zuge der Sortenumstellung auch die Unterstützungseinrichtung erneuert, darf der Reihenabstand in Lagen mit weniger als 30 Prozent Hangneigung (Flachlagen) 2,00 m und in Lagen mit mindestens 30 Prozent Hangneigung (Steillagen) 1,60 m nicht unterschreiten. In querterrassierten Lagen richtet sich der Reihenabstand nach der Breite der Querterrassen und dem Mechanisierungssystem.

#### **3.3.3.2 Anpassung der Anbausysteme an moderne weinbauliche Anforderungen**

Unterstützt wird die Änderung der Reihenabstände auf mindestens 2,00 m in Lagen mit weniger als 30 Prozent Hangneigung (Flachlagen) und mindestens 1,60 m in Lagen mit mindestens 30 Prozent Hangneigung.

#### **3.3.3.3 Anpassung von Unterstützungseinrichtungen an den Vollerntereinsatz**

Unterstützt wird der Ersatz von nicht für den Vollernter geeigneten Pfählen, insbesondere der Ersatz von Betonpfählen durch **zum Beispiel** Stahl- oder Holzpfähle einschließlich der Erneuerung der Biege- und Heftdrähte sowie der Verankerungen. Die Umstellung hat so zu erfolgen, dass der Einsatz des Vollernters auf der gesamten umgestellten Fläche möglich ist.

#### **3.3.3.4 Ortsfeste Installation von Tropfbewässerungsanlagen**

Die Maßnahme umfasst die ortsfeste Installation von Tropfbewässerungsanlagen in bestehenden Rebanlagen in Flach- und Steillagen, in denen bisher keine Tropfbewässerungsanlagen installiert sind oder die ortsfeste Installation von Bewässerungsanlagen im Zuge der Wiederbepflanzung von Rebflächen im Rahmen einer Umstrukturierungsmaßnahme. Bei den ortsfesten Anlagen sind sowohl das Pumpwerk als auch die Zufuhr- und Tropfleitungen fest in der Rebanlage installiert. Die mit den Einzeltropfern oder Tropfstellen versehenen Tropfleitungen sind bodennah, oberirdisch oder unterirdisch in der Rebreihe zu verlegen. Ziel der Maßnahme ist die weitere Qualitätssteigerung bei der Weinproduktion durch Verbesserung der Wasserversorgung in Rebanlagen auf Trockenstandorten, vornehmlich in Steil- und Terrassenlagen.

### **3.3.4 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt - Teilintervention 2 (SP-0303-02)**

#### **3.3.4.1 Sortenumstellung mit pilzwiderstandsfähigen Rebsorten zur besseren Anpassung an den Standort oder zur Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage**

Bei der Umstellung auf eine pilzwiderstandsfähige Rebsorte sind die für Sachsen klassifizierten Keltertraubensorten und Sorten, die in der jeweils gültigen Liste der BLE enthalten sind sowie Rebsorten, die über einen genehmigten Versuchsanbau in Sachsen verfügen, zu verwenden. Ist die Produktion von Wein mit der Bezeichnung g. U. Sachsen oder g. g. A. Sächsischer Landwein vorgesehen, sind die Regelungen der Schutzgemeinschaft Sachsen sowie der Produktspezifikationen g. U. Sachsen und g. g. A. Sächsischer Landwein zu berücksichtigen.

Antragsteller, die Mitglied einer Erzeugergemeinschaft sind, können nur dann eine Unterstützung zur Sortenumstellung erhalten, wenn sie mit dem Antrag die schriftliche Zustimmung des Beauftragten der Erzeugergemeinschaft zum Anbau der beantragten künftigen Sorte vorlegen.

Wird im Zuge der Sortenumstellung auch die Unterstützungseinrichtung erneuert, darf der Reihenabstand in Lagen mit weniger als 30 Prozent Hangneigung (Flachlagen) 2,00 m und in Lagen mit mindestens 30 Prozent Hangneigung (Steillagen) 1,60 m nicht unterschreiten. In querterrassierten Lagen richtet sich der Reihenabstand nach der Breite der Querterrassen und dem Mechanisierungssystem.

#### **3.3.4.2 Querterrassierung in Steillagen**

Unterstützt wird das Anlegen von Querterrassen, die eine Bewirtschaftung der Rebanlage mit Direktzugtechnik ermöglichen.

### **3.3.5 Bestimmungen für die Flächenermittlung**

Für die Maßnahmen der Intervention Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Verordnung (EU) 2022/126 wird für die unterstützungsfähige Fläche eine mit Reben bepflanzte Fläche definiert durch den äußeren Umfang der Rebstöcke zuzüglich eines Puffers, dessen Breite der halben Entfernung zwischen den Rebzeilen entspricht. Abbildung 1 enthält eine entsprechende schematische Darstellung für die Hang- und Flachlage.

Im Terrassenweinbau wird um die Rebzeilen der einzelnen Terrassen ein halber Reihenabstand hinzugerechnet. Ist der Abstand zwischen den am nächsten gelegenen Rebzeilen zweier nebeneinanderliegender Terrassen geringer als der Reihenabstand, werden die Terrassen zusammengelegt. Die endgültige Rebfläche erhält man durch Addition der Rebflächen (Abbildung 2).

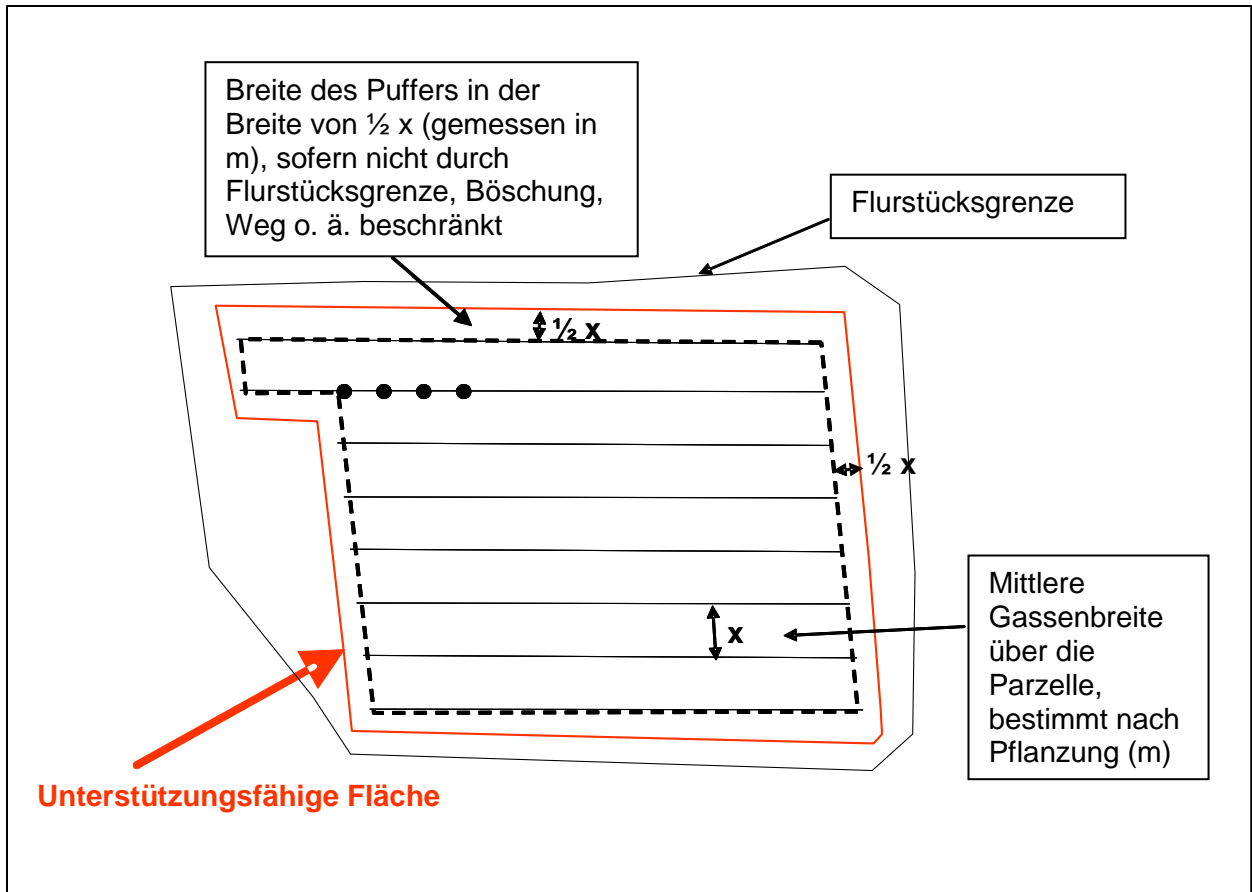


Abbildung 1: Schematische Darstellung der Hang- und Flachlage für die Berechnung der unterstützungsfähigen Fläche

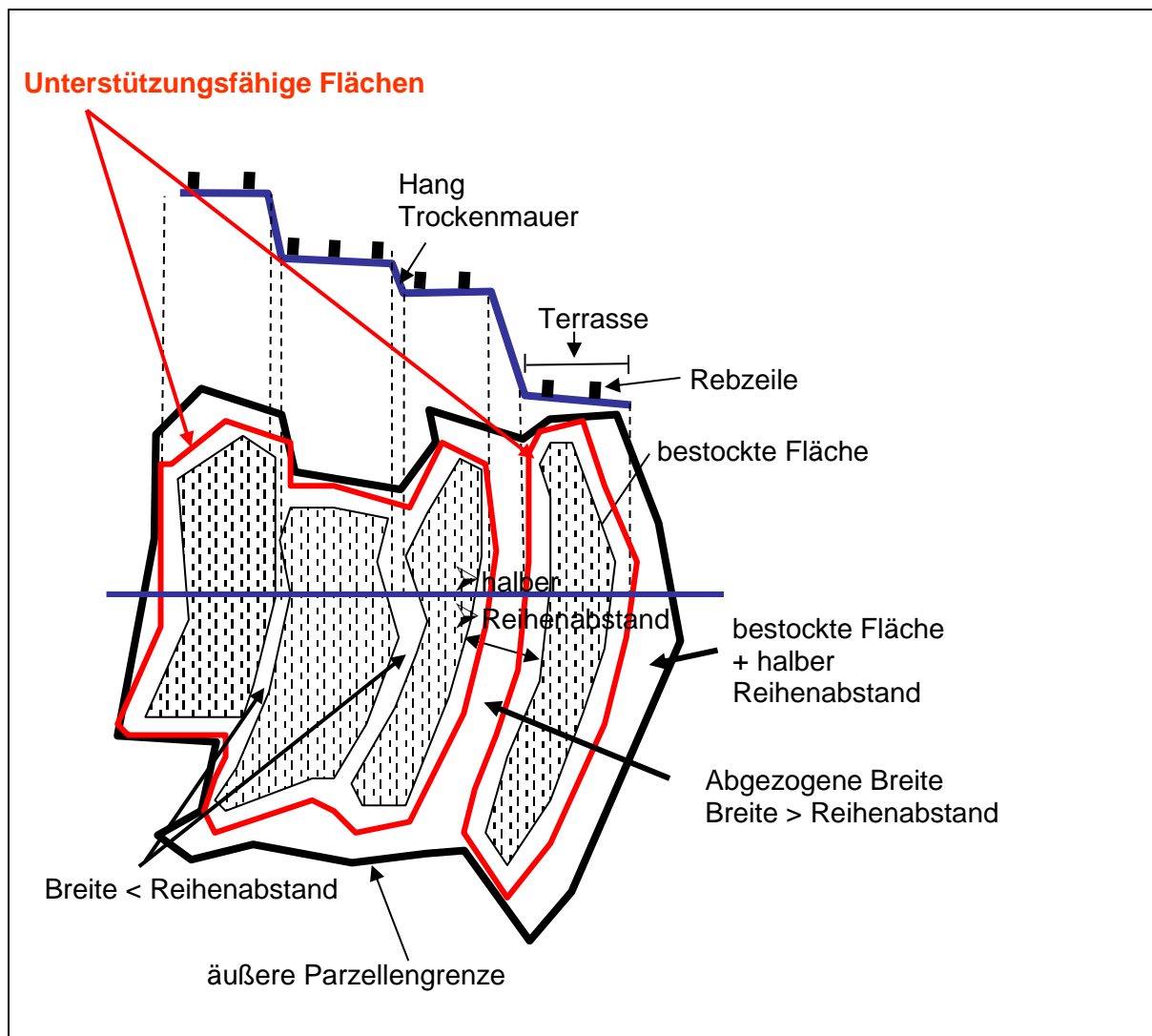


Abbildung 2: Schematische Darstellung im Terrassenweingebau für die Berechnung der unterstützungsfähigen Flächen

### 3.3.6 Höhe der Unterstützung

Die Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung erfolgt durch Beteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten und Entschädigung für Einkommenseinbußen in den beiden ertragslosen Jahren nach der Pflanzung. Es werden die unten genannten Pauschalbeträge je Hektar gewährt. Mit diesen Pauschalbeträgen ist für jeden Einzelfall gewährleistet, dass sowohl die Gemeinschaftsbeteiligung für Umstrukturierungs- und Umstellungskosten diese Kosten nicht überschreitet als auch die finanzielle Entschädigung für Einkommenseinbußen nicht mehr als 100 Prozent beträgt. Die Unterstützung an den tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf 50 Prozent dieser Kosten nicht überschreiten.

Es werden folgende Pauschalbeträge für die beiden Teilinterventionen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 festgelegt:

Tabelle 1: Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit - Teilintervention 1 (SP-0303-01)

<b>Förderfähige Bestandteile innerhalb der Teilintervention SP-0303-01 (Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit)</b>		<b>Betrag in EUR/ha</b>
<b>Maßnahme nach Nr. 3.3.3.1 (Sortenumstellung)</b>		
-	in Flachlagen mit Neubau der Unterstützungseinrichtung (Reihenabstand mindestens 2,00 m)	7.500
-	in Flachlagen bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstützungseinrichtung	3.500
-	in Steillagen mit Neubau der Unterstützungseinrichtung (Reihenabstand mindestens 1,60 m)	16.000
-	in Steillagen bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstützungseinrichtung	8.500
<b>Maßnahme nach Nr. 3.3.3.2 (Anpassung Anbausysteme)</b>		
-	in Flachlagen	7.500
-	in Steillagen	16.000
<b>Maßnahme nach Nr. 3.3.3.3 (Anpassung an Vollerntereinsatz)</b>		
-	in Flach- und Steillagen	4.000
<b>Maßnahme nach Nr. 3.3.3.4 (Tropfbewässerungsanlagen)</b>		
-	in Flachlagen	2.000
-	in Steillagen	3.000

Tabelle 2: Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt - Teilintervention 2 (SP-0303-02)

<b>Förderfähige Bestandteile innerhalb der Teilintervention SP-0303-02 (Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt)</b>		<b>Betrag in EUR/ha</b>
<b>Maßnahme nach Nr. 3.3.4.1 (Sortenumstellung mit PIWIs)</b>		
-	in Flachlagen mit Neubau der Unterstützungseinrichtung (Reihenabstand mindestens 2,00 m)	7.500
-	in Flachlagen bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstützungseinrichtung	3.500
-	in Steillagen mit Neubau der Unterstützungseinrichtung (Reihenabstand mindestens 1,60 m)	16.000
-	in Steillagen bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstützungseinrichtung	8.500
<b>Maßnahme nach Nr. 3.3.4.2 (Querterrassierung Steillagen)</b>		
-	in Steillagen	16.000

### 3.3.7 Erforderliche Unterlagen und Antragstellung

Neben dem unter 3.1.3 genannten Antragsformular des LfULG sind außerdem eine Flurkarte über die Lage des Flurstückes mit eindeutiger Kennzeichnung der beantragten Fläche, der Pacht- oder Eigentumsnachweis für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren und die Bestätigung der Erzeugerzusammenschlüsse über die gewählten Rebsorten (nur bei Sortenumstellung) einzureichen.

Die Anträge können ab dem 1. Oktober des vorangegangenen Weinwirtschaftsjahres bis spätestens zum 30. September des Weinwirtschaftsjahres gestellt werden. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Das LfULG erstellt nach Prüfung der Antragsunterlagen den Bescheid zur Feststellung der Unterstützungsfähigkeit für diejenigen Anträge, welche nach den Vorgaben dieses Stützungsprogramms unterstützungsfähig sind.

Geringfügige Änderungen eines genehmigten Unterstützungsantrages, die sich nicht auf die Förderfähigkeit und Ziele des Vorhabens auswirken, sind möglich. Dazu zählen:

- Die Änderung der Rebsorte, wenn es sich bei dieser zum Zeitpunkt der Antragsstellung um eine in Sachsen zugelassene klassifizierte Keltertraubensorte oder um eine Sorte, die in der jeweils gültigen Liste der BLE enthalten ist oder um eine Rebsorte, die über einen genehmigten Versuchsanbau in Sachsen verfügt, handelt. Ist die Produktion von Wein mit der Bezeichnung g. U. Sachsen oder g. g. A. Sächsischer Landwein vorgesehen, sind die Regelungen der Schutzgemeinschaft Sachsen sowie der Produktspezifikationen g. U. Sachsen und g. g. A. Sächsischer Landwein zu berücksichtigen;
- Flächenverkleinerungen, wenn die unter Punkt 3.3.2 angegebene Mindestfläche bzw. Mindestparzellengröße nicht unterschritten wird; eine Überprüfung erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle.

Abweichungen werden nur zugelassen, wenn diese auf dem Formular „Abschlussmeldung zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 15. Juni des Weinwirtschaftsjahres, angezeigt worden sind.

Zur Antragstellung erforderlich ist die Registrierung und Vervollständigung der Stammdaten in DIANAweb; ein Nachweis hierüber ist als Ausdruck dem Antrag beizufügen.

## 4 Kürzungen und Sanktionen

Die nicht ordnungsgemäße Durchführung der Interventionen, eine Unterschreitung der beantragten Umstrukturierungs- und Umstellungsfläche oder die Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestreihenabstände, die Pflanzung einer anderen Sorte als in 3.3.7 beschrieben, die Überschreitung des Bewilligungszeitraumes, die Nichteinhaltung der fünfjährigen Zweckbindungsfrist, das absichtliche Angeben falscher Tatsachen oder die Behinderung der Kontrolltätigkeit führen zur anteiligen oder vollständigen Rückforderung der Unterstützung. Es gelten die Regelungen des GAP-Strategieplans (ab Seite 1681 ff), des VKS zum GAP-Strategieplan sowie die §§ 29 bis 34 der WeinFöGewV.



## 5 Transparenz

Bei Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, veröffentlicht der Freistaat Sachsen die Daten zu den Begünstigten und den Vorhaben gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116.

## 6 Schlussbestimmungen

Dieses Stützungsprogramm tritt am 22. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Stützungsprogramm Wein vom 10. Januar 2023 außer Kraft.

gez. Daniel Gellner  
Abteilungsleiter

Die Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit.  
Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.  
Stand: 02/2024  
Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und  
Landwirtschaft - SMEKUL  
Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden  
[www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)